

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 51.

Dienstag, den 1. Juli

1873.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission werden vom 8. September dieses Jahres an die vorchriftmäßigen Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste abgehalten werden.

Dieserjenigen nach § 20 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 im Dresdner Regierungsbezirke gestellungspflichtigen jungen Leute, welche noch in diesem Jahre die Berechtigung zu erlangen wünschen, haben, vorausgesetzt, daß sie das 17te Lebensjahr vollendet, das dienstpflichtige Alter aber nicht bereits erreicht haben, ihre bezügliche Anmeldung

bis zum 23. August dieses Jahres

mittels schriftlicher Eingabe zu bewirken und letztere unter gleichzeitiger Beifügung

- a., eines Nachweises der Reichsangehörigkeit,
- b., einer Geburtsbescheinigung,
- c., eines Einwilligungssattes des Vaters oder Vormunders,
- d., eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge höherer Schulen von dem Director derselben, für andere junge Leute von der Polizeibehörde des Wohnortes auszustellen ist, und
- e., eines Nachweises über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung

an das Bureau der Prüfungs-Commission, Schloßstraße No. 15 I. Etage, gelangen zu lassen.

Dresden, den 1. Juli 1873.

Königl. Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

Richter,
Oberst.

Stelzner,

Geheimer Regierungsrath.

Gähler.

Erlass,

die Gestellung der Militairpflichtigen vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission betr.

Den mit Führung der Stammliste beauftragten Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die Vorladungen der in ihren Orten aufhältlichen Militairpflichtigen zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zugehen und erhalten diese Behörden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Unterzeichneten vom 4. d. Mis. Anweisung, diese Ordres den Gestellungspflichtigen sofort gehörig zu behandeln und die letzteren unter nochmaligem Hinweis auf die für den Fall des Ausbleibens oder des unpünktlichen Erscheinens in § 176² der Ersatz-Instruction angedrohten Strafen zum pünktlichen Erscheinen anzuhalten, auch für deren in § 96¹ der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Begleitung Sorge zu tragen.

Dresden, am 27. Juni 1873.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Wilsdruff.

von Vieth.

Ludwig.

Bekanntmachung,

die Bestrafung des Ungehorsams der Dienstboten betreffend.

Da insbesondere in neuerer Zeit die Klagen wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit der Dienstboten, sowie wegen Aufwiegelns des Nebengefindes sich gemehrt, befindet das unterzeichnete Königliche Gerichtsamt auf Grund einer von der Königlichen Kreisdirection zu Dresden unterm 11. d. Mon. ergangenen Generalverordnung zur Nachachtung für das Gefinde im hiesigen Amtsbezirke hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß dasjenige Gefinde, welches sich der einen oder anderen der obgenannten Vergehungen schuldig macht, auf Antrag der Dienstherrschaft mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft werden.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 28. Juni 1873.

In Stellvertretung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichte soll

den 7. Juli 1873

das zum Nachlaß-Creditweien des Tagarbeiters Carl Gottlieb Einert in Reutanneberg gehörige Grundstück No. 21 des Catasters No. 21 des Grund- und Hypothekenbuchs für Reutanneberg, welches Grundstück am 8. März 1873 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 500 Thlr. — — gewürbert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den hier aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 5. Mai 1873.

Königliches Gerichtsamt.

Leonhardi.